

Typenunabhängige Genehmigung für Windenergieanlagen

Einblick in zentrale Projektergebnisse rechtlicher Natur

Maximilian Schmidt
Webinar, 24. Juni 2020

Inhalt des Vortrags

- Projektinformationen
- Was ist eine typenunabhängige Genehmigung?
- Prüfung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen
 - Grundsätzliches
 - Worst-Case-Ansatz
 - Gebot hinreichender Bestimmtheit
 - Spätere Beschränkung der Spannweite?
- Zusammenfassung: Zentrale rechtliche Projektergebnisse



PROJEKTINFORMATIONEN

Zentrale Aufgabenstellung und Ziele

- Akteursneutrales Aufzeigen von Machbarkeit sowie Vor- und Nachteilen einer typenunabhängigen Genehmigung
- Bestandsaufnahme
 - rechtlicher (Stiftung Umweltenergierecht)
 - sowie fachlicher Hindernisse einer typenunabhängigen Genehmigung (FA Wind)
- Klärung einzelner Aspekte

Methoden

- Literatur- und Rechtsprechungsrecherche
- Auswertung bisheriger Pilotverfahren (Hessen)
- Laufende Gespräche, insbesondere mit Gutachtern zu fachlichen Aspekten
- Leitfadengestützte Fachgespräche mit Vertretern von Behörden, Projektierern und Rechtsanwälten

Zentrale Aussagen

- Thematik komplex und vielschichtig
 - Es gibt sowohl rechtliche als auch fachliche Fragestellungen
 - In rechtlicher Hinsicht stellen sich keine unüberwindbaren Hindernisse für Erteilung einer typenunabhängigen Genehmigung
 - Problematischer erweist sich die Bewältigung einzelner fachlicher Fragen
 - Berücksichtigen, dass „Folgeprobleme“ entstehen können
- Abschlussbericht als weiterer Beitrag in der Diskussion um eine typenunabhängige Genehmigung
- Keine abschließende, umfassende Klärung sämtlicher Aspekte
- Generelle Schwierigkeit: Theorielastigkeit der Diskussion



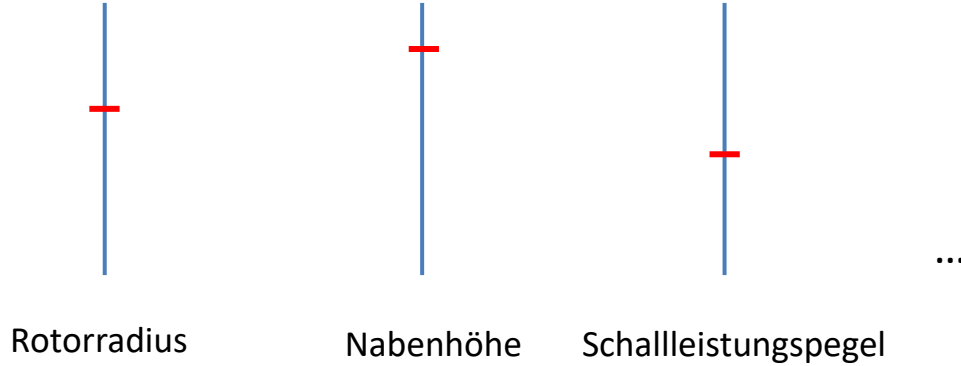
WAS IST EINE TYPENUNABHÄNGIGE GENEHMIGUNG?

Genehmigungsgegenstand

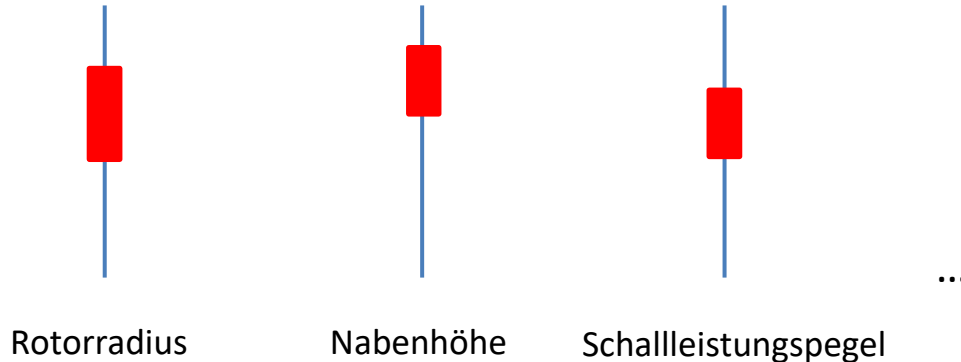
- Bisher: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage eines konkreten Typs
- Bei typenunabhängiger Genehmigung: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage, deren Konfiguration sich innerhalb bestimmter Parameter bewegt
 - Parameter = Eigenschaften bzw. Merkmale einer WEA, die für Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen relevant sind
 - Z. B. mit einem Rotorradius von 75 bis 85 m etc.

Typengebundene Genehmigung

Anlagentyp



Typenunabhängige Genehmigung



- Weder Festlegung auf Anlagentyp noch auf eine einzige Anlagenkonfiguration
- Spannbreite möglicher Anlagenkonfigurationen

Beweggründe

- Problem
 - Dauer zwischen Genehmigungsantrag und Baubeginn
 - Markt steht nicht still (Weiterentwicklung, Verfügbarkeit bestimmter Anlagentypen)
- Mehr Flexibilität für Genehmigungsinhaber durch Festlegung auf einen Anlagentyp erst nach Genehmigungserteilung aber vor Baubeginn
- Vermeidung ansonsten erforderlicher Typwechsel
- Ersparnis von Zeit und Kosten



Anlagentyp

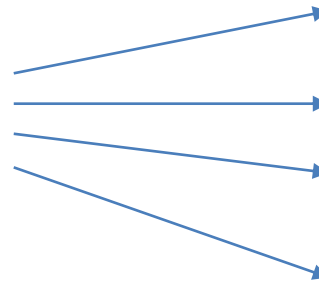


WEA 1

Typenunabhängige Genehmigung



Spannbreite



WEA 1

WEA 2

WEA 3

...



PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN: GRUNDSÄTZLICHES

Vorgaben des § 6 Abs. 1 BImSchG (I)

- „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. **sichergestellt ist**, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage **nicht entgegenstehen.**“
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Letzte behördliche Entscheidung (Genehmigungs- oder Widerspruchsentscheidung)

Vorgaben des § 6 Abs. 1 BImSchG (II)

- Kein vernünftiger Zweifel an Einhaltung der Grundpflichten (Nr. 1) und sonstigen Vorschriften (Nr. 2)
- Hohe Wahrscheinlichkeit für Einhaltung (bez. immissionsschutzrechtlicher Pflichten hinreichende Wahrscheinlichkeit)
- Wenn (-), Erteilung einer Genehmigung – typengebunden oder typenunabhängig – nicht möglich

Gebrauch von Nebenbestimmungen (I)

- *„Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.“* (§ 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG)
- Behörde muss geprüft haben
 - ob Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden und
 - ob es zur Sicherstellung – und gerade nicht zur Herstellung – dieser Erfüllung der Beifügung von Nebenbestimmungen bedarf

Gebrauch von Nebenbestimmungen (II)

- Keine Verlagerung der Prüfung genehmigungsrelevanter Aspekte nach „hinten“ durch Nebenbestimmungen
- Nachträglicher Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG?
 - Begrenzt auf Aspekte, die in Genehmigung bereits allgemein angelegt sind (Detaillierungsvorbehalt)
 - Macht ausreichende behördliche Prüfung nicht entbehrlich
 - Nach Gebrauchmachen kann Auflage rechtlich angegriffen werden
- Nachreichen von Unterlagen?
 - Auf Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV möglich (Ermessen der Behörde)
 - Nur bez. solcher Aspekte, die nicht unmittelbar für Genehmigungserteilung von Bedeutung sind



PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN: WORST-CASE-ANSATZ

Worst-Case-Ansatz (I)

- = Ein grundsätzlicher Ansatz zur Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bezogen auf eine Spannbreite
- Annahme der größtmöglichen Beeinträchtigung für jeweils zu prüfendes Schutzgut
- Überlegung: Wenn eine Genehmigungsvoraussetzung auf Grundlage eines Worst-Case-Ansatzes erfüllt ist, dann erst recht, wenn ein geringeres Maß an Beeinträchtigung vorliegt
- Bsp.: Hängt Beeinträchtigung von Anlagenhöhe ab, dann bildet größtmögliche Anlage insoweit den Worst Case

Worst-Case-Ansatz (II)

- Grundsätzliche Herangehensweise
 - Eingangsdaten (Relevante Parameter, i. d. R. als Maximalwert)
 - Überprüfung
- Schwierigkeiten oder Probleme ergeben sich immer dann, wenn o. g. Elemente vom Anlagentyp abhängen
- Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen meist fachliche Frage
- Genehmigt ist am Ende nur eine Anlage, die auch die zu Grunde gelegten Worst-Case-Ansätze einhält



**PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSRECHTLICHEN
VORAUSSETZUNGEN:
GEBOT HINREICHENDER
BESTIMMTHEIT**

Rechtliche Anforderungen

- „Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich **hinreichend bestimmt** sein.“ (§ 37 S. 1 VwVfG)
- „Der Genehmigungsbescheid muss enthalten
(...)
3. die genaue Bezeichnung des **Gegenstandes der Genehmigung** einschließlich des **Standortes** der Anlage sowie den Bericht über den Ausgangszustand, (...).“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV)

Einhaltung im Falle einer typenunabhängigen Genehmigung?

- Bei strenger Auslegung problematisch
- Aber: Sinn und Zweck des Bestimmtheitsgebots
 - Adressat muss klar sein, was er darf
 - Dritte müssen etwaige Betroffenheit erkennen können
- Als erforderlich werden Angaben über Beschaffenheit, Betrieb und Umweltauswirkungen angesehen
- (+) infolge festgelegter Anlagenparameter und Worst-Case-Annahmen
- Je geringer die Spannbreite möglicher Anlagen, desto höher der Grad an Bestimmtheit
- Standort muss feststehen



**PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSRECHTLICHEN
VORAUSSETZUNGEN:
SPÄTERE BESCHRÄNKUNG DER
GENEHMIGTEN SPANNBREITE?**

Beschränkung der Spannbreite? (I)

- Beispiel
 - Genehmigt: WEA mit Schalleistungspegel bis max. 103 dB(A)
 - Am Ende geplante WEA: Schalleistungspegel 101 dB(A)
 - Genehmigtes Schallkontingent nicht voll ausgenutzt
 - Muss der Bezug einer typenunabhängigen Genehmigung auf Spannbreite später auf konkret zu errichtende Anlage konkretisiert werden?

Beschränkung der Spannbreite? (II)

- Nicht erforderlich, um Genehmigung erteilen zu können
 - Aus Worst-Case-Ansatz folgt, dass geplante WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft
 - Damit ist Genehmigungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt
 - Späteres Zurückbleiben hinter Worst Case ändert daran nichts
 - Auch auf andere Konstellationen übertragbar
- Streng genehmigungsrechtlich somit kein entsprechendes Bedürfnis
- ABER:
 - Bedürfnis kann sich aus anderen Aspekten ergeben
 - Als „Folgeprobleme“ eingestuft, in Abgrenzung zu solchen Problemen, die Erteilung der Genehmigung rechtlich zwingend entgegenstehen

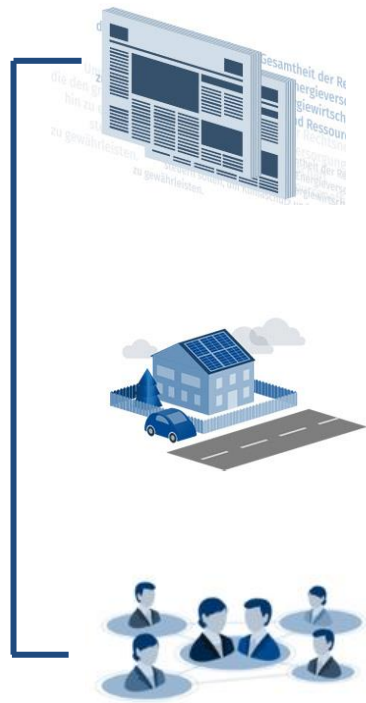


ZUSAMMENFASSUNG

Zentrale rechtliche Projektergebnisse

- §§ 6 und 12 BImSchG verbieten Offenlassen genehmigungsrelevanter Aspekte oder eine Verlagerung deren Überprüfung „nach hinten“
 - Worst-Case-Ansatz als grundsätzlicher Ansatz zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Spannbreite
 - Insoweit hängt Machbarkeit von Durchführung erforderlicher Prüfungen und somit maßgeblich von fachlichen Fragen ab
 - Spätere Beschränkung einer typenunabhängigen Genehmigung ist keine genehmigungsrechtliche Voraussetzung
- In rechtlicher Hinsicht haben sich keine unüberwindbaren Hindernisse für die Erteilung einer typenunabhängigen Genehmigung gezeigt
- Dennoch: Diskussion zuweilen problematisch, da sehr theoretisch

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter
 Info | Stiftung Umweltenergierecht
 informiert periodisch über die
 aktuellen Entwicklungen

Webseite
www.umweltenergierecht.de als
 Informationsportal

Social Media
 Veranstaltungen und aktuelle
 Informationen auf Facebook
 und Twitter



Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Ass. iur. Maximilian Schmidt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

schmidt@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-284

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469